

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Sitzung des Ortsrates Borstel am 19.05.2022, Stadt Verden (Aller)	58	Jahreshauptversammlung am 20.05.2022, Jagdgenossenschaft Wulmstorf	60
Sitzung des Kulturausschusses, zugleich Beirat für KVHS und KMS, am 16.05.2022, Landkreis Verden	56	Sitzung des Ortsrates Posthausen am 16.05.2022, Flecken Ottersberg	58	Friedhofsordnung, Kirchengemeinde Dörverden	60
Sitzung des Ausschusses für Brandschutz und Ordnungsangelegenheiten am 17.05.2022, Landkreis Verden	56	Sitzung des Betriebsausschusses am 16.05.2022, Flecken Ottersberg	58	Friedhofsgebührenordnung, Kirchengemeinde Dörverden	62
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses am 18.05.2022, Flecken Ottersberg	58	Aufforderung an Nutzungsberechtigte, Kirchliche Friedhöfe Verden	63
Sitzung des Sozialausschusses am 16.05.2022, Stadt Achim	56	Sitzung des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie am 18.05.2022, Gemeinde Oyten	58	Mitgliederversammlung am 02.06.2022, Wasserverband Eiterniederung	63
Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur am 16.05.2022, Stadt Achim	56	Hauptsatzung, Gemeinde Oyten	59	Mitgliederversammlung am 31.05.2022, Wasserverband Untere Emte – Untere Landwehr	63
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, Stadt Achim	57	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, Gemeinde Emtinghausen	59	Jahresabschluss 2020, Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH	63
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, Stadt Achim	57	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften			
Sitzung des Ortsrates Dauelsen am 18.05.2022, Stadt Verden (Aller)	58	Versammlung am 24.05.2022, Jagdgenossenschaft Horstedt	60		

Bekanntmachung

Am Montag, 16.05.2022, tagt um 17:00 Uhr der Kulturausschuss, zugleich Beirat für KVHS und KMS. Sitzungsort: Kreishaus, Kreistagssaal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kulturausschusses, zugleich Beirat für KVHS und KMS vom 06.12.2021
 - 4 Mitteilungen des Landrates
 - 4.1 Partnerschaftsangelegenheiten (mündlicher Bericht)
 - 4.2 Jahresbericht der Kreismusikschule für die Jahre 2020 und 2021
 - 4.3 Jahresbericht der Kreisvolkshochschule für die Jahre 2020 und 2021
 - 5 Kulturförderung; Vergabe der Kulturfördermittel 2021
 - 6 Gewährung eines Zuschusses zur Renovierung bzw. Restaurierung der Furtwängler-Orgel in der St. Jakobi-Kirche Wittlohe
- Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.
Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.
Verden (Aller), 5. Mai 2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bekanntmachung

Am Dienstag, 17.05.2022, tagt um 16:00 Uhr der Ausschuss für Brandschutz und Ordnungsangelegenheiten. Sitzungsort: Feuerwehrtechnische Zentrale, Erdgeschoss, Schnuckenstall 1, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung der Tagesordnung

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bekanntmachung

**zur 2. Sitzung des Sozialausschusses
gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Sport und
Kultur am Montag, 16.05.2022, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Achim**
Vor Sitzungsbeginn findet um 16 Uhr eine Ortsbesichtigung der Sport- und Freizeitanlage Achim statt (Treffpunkt Parkplatz Freibad).

Hinweis zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus:

Derzeit sieht die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten Kontaktverbote im öffentlichen Raum vor. Allen Personen wird empfohlen, eigenverantwortlich einen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der v. g. Verordnung).
Vor diesem Hintergrund ist das Platzangebot für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Achim und seiner Ausschüsse derzeit beschränkt. Einlass beginnt über den Eingang des Rathauses jeweils 15 Minuten vor Beginn der Sitzung und erfolgt in der Reihenfolge der anwesenden Interessierten. Platzreservierungen sind nicht möglich.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 07.02.2022
 5. Mitteilungen
 6. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder des Sozialausschusses der 11. Wahlperiode
 7. Machbarkeitsstudie Sport- und Freizeitanlage Achim (inkl. Schützenplatz) hier: Vorstellung der Ergebnisse und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 8. Anfragen gem. Geschäftsordnung
 9. Einwohnerfragestunde
- Achim, 03.05.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Bekanntmachung

**zur 2. Sitzung des Ausschusses für Sport und Kultur
gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss
am Montag, 16.05.2022, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Achim**
Vor Sitzungsbeginn findet um 16 Uhr eine Ortsbesichtigung der Sport- und Freizeitanlage Achim statt (Treffpunkt Parkplatz Freibad).

Der Landkreis bittet Besucherinnen und Besucher, ihre **Anliegen möglichst telefonisch, per E-Mail oder schriftlich** zu klären. Vor dem Hintergrund der Pandemieentwicklung sollte eine persönliche Vorsprache nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist. Termine für die Kfz-Zulassungsbehörde können Sie unter www.landkreis-verden.de/verkehr-sicherheit-ordnung/kfz-zulassung/kontakt-oeffnungszeiten vereinbaren. In den Gebäuden des Landkreises besteht grundsätzlich die **Verpflichtung zum Tragen** einer FFP2-/ KN95-Maske.

Hinweis zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus:

Derzeit sieht die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten Kontaktverbot im öffentlichen Raum vor. Alle Personen wird empfohlen einen Abstand von mindestens von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der v. g. Verordnung). Vor diesem Hintergrund ist das Platzangebot für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Achim und seiner Ausschüsse derzeit beschränkt. Einlass beginnt über den Eingang des Rathauses jeweils 15 Minuten vor Beginn der Sitzung und erfolgt in der Reihenfolge der anwesenden Interessierten. Platzreservierungen sind nicht möglich.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 25.01.2022
 4. Mitteilungen
 5. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder des Ausschusses für Sport und Kultur der 11. Wahlperiode
 6. Machbarkeitsstudie Sport- und Freizeitanlage Achim (inkl. Schützenplatz) hier: Vorstellung der Ergebnisse und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 7. Anfragen gem. Geschäftsordnung
 8. Einwohnerfragestunde
- Achim, 04.05.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 8. Änderung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 8. Änderung umfasst die Grundstücksbereiche entlang der Straßenzüge „Im Horen“, „Tannenbergsstraße“, „Brandenburger Straße“, „Bromberger Straße“ (teilweise) und der „Kolberger Straße“ sowie die Grundstücke auf der Nordseite der Straße „Am Turnplatz“ (teilweise), auf der Südseite der Straße „Am Badener Bahnhof“ (teilweise) und auf der Ostseite der „Königsberger Straße“ (teilweise), in Baden. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die wesentlichen Ziele der Planung sind die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an die Bestandsituation anzupassen und eine angemessene, städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Achim am 05.05.2022 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NKomVG für einen Teilbereich des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 8. Änderung die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilabschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 8. Änderung im Stadtgebiet Achim / Ortsteil Baden

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Achim am 05.05.2022 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 8. Änderung wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Baden, Flur 4 und beinhaltet zu Teilen die Verkehrs- und Nebenflächen der Brom-

berger Straße und Brandenburger Straße sowie die Flurstücke 338/24, 338/25, 338/26, 338/35, 338/140, 338/141, 338/15, 338/14, 338/108, 338/143, 338/83, 338/67, 338/84, 338/125, 338/126, 338/85, 338/86, 338/106. Die Abgrenzung deckt einen Teilbereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 8. Änderung der Stadt Achim ab.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan (Anlage), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Achim, den 09.05.2022

gez. i. V. Moos L.S.
Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Achim beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Im Übrigen wird die Veränderungssperre zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Obernstraße 38, Zimmer 327, 28832 Achim, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sollte das Rathaus der Stadt Achim wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, kann die Veränderungssperre nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (04202 9160 411) eingesehen werden.

Die vollständigen Planunterlagen stehen ab dem 13.05.2022 auf der Internetseite der Stadt Achim (www.achim.de) auch als Download zur Verfügung.
Achim, den 09.05.2022

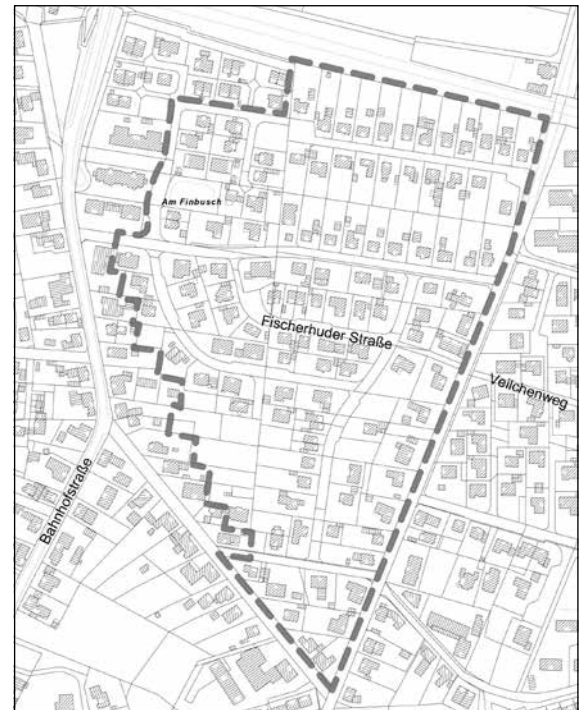
STADT ACHIM
gez. i. V. Moos L.S.
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 21.04.2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 9. Änderung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 9. Änderung umfasst die Grundstücksbereiche entlang der Straßenzüge „Rotenburger Straße“ (teilweise), „Biederener Straße“, „Fischerhuder Straße“, „Otersberger Straße“, „Oyter Straße“, „Am Illgarten“, „Badener Dorfstraße“ (teilweise) und „Verdener Bergstraße“ (teilweise) in Baden.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die wesentlichen Ziele der Planung sind die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an die Bestandsituation anzupassen und eine angemessene, städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Achim am 05.05.2022 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NKomVG für einen Teilbereich des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 9. Änderung die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilabschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 9. Änderung im Stadtgebiet Achim / Ortsteil Baden

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 05.05.2022 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 9. Änderung wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 4, Gemarkung Baden, und beinhaltet zu Teilen die Verkehrs- und Nebenflächen der Verdener Bergstraße zwischen Fischerhuder Straße und Veilchenweg sowie die Flurstücke 234/33, 234/13, 235/11, 236/7, 237/12, 237/19, 241/12, 242/16, 242/13, 246/4 und 247/13. Die Abgrenzung deckt einen Teilbereich des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 107A „Am Finbusch / Im Horen“, 9. Änderung der Stadt Achim ab. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan (Anlage), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

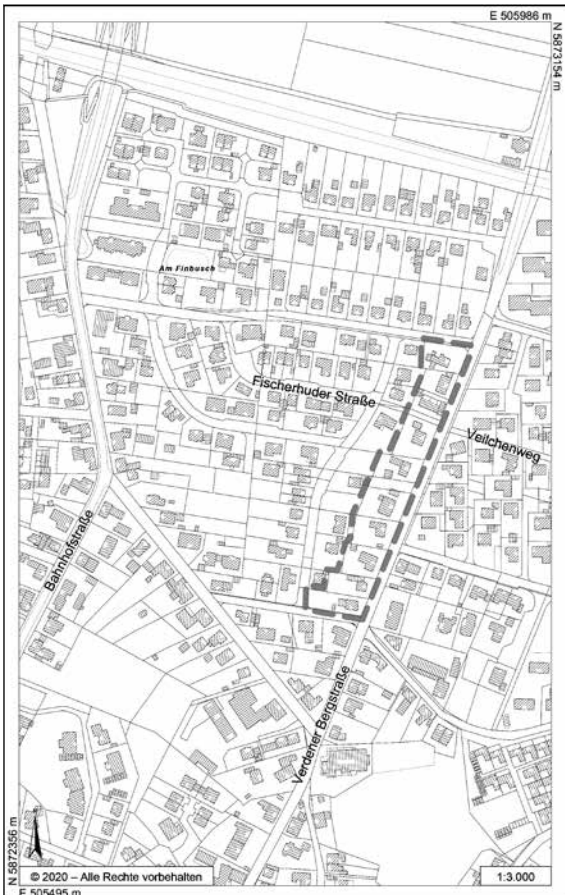
§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.
Achim, den 09.05.2022

gez. i. V. Moos L.S.
Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Achim beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Im Übrigen wird die Veränderungssperre zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Obernstraße 38, Zimmer 327, 28832 Achim, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Bitte nutzen Sie zur Einsicht der Veränderungssperre die Möglichkeit der Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04202 9160-411. Termine außerhalb der genannten Besuchszeiten können nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden.

Die vollständigen Planunterlagen stehen ab dem 13.05.2022 auf der Internetseite der Stadt Achim (www.achim.de) auch als Download zur Verfügung.
Achim, den 09.05.2022

STADT ACHIM
gez. i. V. Moos L.S.
Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortsrates Dauelsen

Am Mittwoch, dem 18.05.2022, findet um 17:00 Uhr in Verden (Aller), Rathaus, Große Straße 40, Ratssaal, eine öffentliche Sitzung des Ortsrates Dauelsen in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung zu TOP II.1 (17.30 Uhr) mit folgender

TAGESORDNUNG

statt:

A. In öffentlicher Sitzung:

- Einwohnerfragestunde
 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
 - a) Ordnungsgemäße Ladung
 - b) namentliche und zahlenmäßige Anwesenheit der Mitglieder
 - c) Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung
 2. Sitzverlust eines Mitglieds im Ortsrat Dauelsen
 - I. Mitteilungen der Verwaltung:
 - II. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen:
 - II.1 Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-44 „Westlich der Hamburger Straße“
 - III. Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses:
 - IV. Angelegenheiten des Ortsrates Dauelsen:
 - IV.1 Benennung eines Weges nördlich der Straße Im Knippssande
 - V. Anfragen und Anregungen:
- Einwohnerfragestunde
Ottersberg, 02.05.2022

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortsrates Borstel

Am Donnerstag, dem 19.05.2022 findet um 17:30 Uhr in Verden (Aller), Stephanushaus, Carl-Hesse-Straße 61, Sitzungsraum, eine öffentliche Sitzung des Ortsrates Borstel mit folgender

TAGESORDNUNG

statt:

A. In öffentlicher Sitzung:

- Einwohnerfragestunde
 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
 - a) Ordnungsgemäße Ladung
 - b) namentliche und zahlenmäßige Anwesenheit der Mitglieder
 - c) Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Ortsrates Borstel vom 11.11.2021
 3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Ortsrates Borstel vom 23.11.2021
 4. Sitzverlust eines Mitglieds im Ortsrat Borstel; Übergang auf eine Ersatzperson
 5. Pflichtenbelehrung von Herrn Ralf Zieseniß
 - I. Mitteilungen der Verwaltung:
 - II. Vorbereitung von Ratsbeschlüssen:
 - III. Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses:
 - IV. Angelegenheiten des Ortsrates Borstel:
 - IV.1 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
 - IV.2 Beschluss über die Verwendung einer Spende
 - IV.3 Anschaffung eines Findlings
 - IV.4 Bepflanzung der Böschung auf dem Dorfplatz
 - IV.5 Zuschussantrag des TSV Borstel
 - IV.6 Zuschuss Zirkus „Fellini“
 - V. Anfragen und Anregungen:
- Einwohnerfragestunde

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Sitzung

des Ortsrates Posthausen am 16.05.2022 um 19:30 Uhr
Mensa der Grundschule Posthausen,
Schulstr. 3 in 28870 Ottersberg
lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

+++ NEU +++

Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; Anmeldungen können bis 12 Uhr des Sitzungstages telefonisch unter 04205/3170-0 oder per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de vorgenommen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortsrates Posthausen vom 25.01.2022.
3. 22/0105
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rothlake“ – Prüfung der Stellungnahmen – Satzungsbeschluss
4. 22/0145
61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Posthausen) – Prüfung der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss
5. Mitteilung der Verwaltung
6. Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine

7. Schließung der Sitzung

gez. Bürgermeister L.S.

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Sitzung des Betriebsausschusses am 16.05.2022 um 18:00 Uhr

Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg
lade ich mit folgender Tagesordnung ein:
Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

+++ NEU +++

Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; Anmeldungen können telefonisch unter 04205/317012 oder per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de vorgenommen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 02.12.2021.
3. 22/0152
Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
4. Sachstandsbericht
5. Mitteilung der Verwaltung
6. Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
7. Schließung der Sitzung

gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses am 18.05.2022 um 18:00 Uhr

Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg
lade ich mit folgender Tagesordnung ein:
Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

+++ NEU +++

Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; Anmeldungen können telefonisch unter 04205/317012 oder per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de vorgenommen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses vom 16.03.2022.
3. 22/0154
Evaluation der KiTa-Gebühren – Nachkalkulation und Anpassung der Einkommensstaffel
4. 22/0158
Antrag des Vereins Ambulanter Erziehungshilfen auf notwendige Anpassung des Kooperationsvertrags für die Jugendarbeit im Flecken Ottersberg, im Zuge der Vertragsverlängerung zum Jahr 2023
5. 22/0157
Antrag Jugendkulturhaus Ottersberg Defizitausgleich 2022
6. 22/0156
Rechenschaftsbericht 2021 zu der Jugendarbeit im Flecken Ottersberg
7. 22/0155
Antrag der SPD auf Einstellung der Kosten für die Vergütung der Arbeit von Praktikant*innen der gemeindlichen Kitas im Nachtragshaushalt
8. Mitteilung der Verwaltung
9. Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
10. Schließung der Sitzung

gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.05.2022, findet um 19:30 Uhr im Ratssaal, Hauptstr. 55, Oytzen, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie statt.

Tagesordnung

Regularien

- Sanierungsverfahren Oyten-Ortszentrum; hier: Umgestaltung der Ortsmitte – Konzept zum „Geschäftshaus“
- Sanierungsverfahren Oyten-Ortszentrum; hier: Fortschreibung der Einzelmaßnahmen und der Kosten- und Finanzierungübersicht

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.
Oyten, den 06.05.2022

GEMEINDE OYTEN Die Bürgermeisterin

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oyten

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 02.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Bezeichnung

- Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Oyten“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- Das Wappen der Gemeinde Oyten wird wie folgt beschrieben: In „Rot“ ein silberner Schräglingsschach, oben begleitet von einem steinzeitlichen goldenen Pflug mit silbernem Schuh, unten von einem silbernen Eichenblatt mit zwei goldenen Eicheln.
- Die Farben der Flagge der Gemeinde Oyten sind Rot-Silber-Rot im Verhältnis 1:2:1 senkrecht gestreift mit dem in Absatz 1 genannten Wappen im Mittelstreifen. Die senkrechte Fassung dient für besondere Anlässe am Rathaus. Die waagerechte Fassung dient zur offiziellen Beflaggung in Einrichtungen der Gemeinde Oyten. Weiterhin dient diese Fassung als Bürgerflagge.
- Das Dienstsiegel der Gemeinde Oyten enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Oyten / Landkreis Verden“.
- Eine Verwendung der in den §§ 1 und 2 genannten Namen und Hoheitszeichen zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Oyten zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt.
- Über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der*dem Bürgermeister*in, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, beschließt der Rat, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NKomVG.
- Der Rat beschließt über die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 € voraussichtlich übersteigt (privatrechtliche Entgelte allgemein).
- Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 NKomVG).

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- Außer der*dem Bürgermeister*in wird die*der allgemeine Vertreter*in gem. § 108 NKomVG als Erste*r Gemeinderätin*Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- Die*Der Erste*r Gemeinderätin*Gemeinderat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner*innen sowie Einwohnerversammlungen

- Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die Einwohner*innen durch Pressemitteilungen, Aushänge in den Bekanntmachungskästen, Veröffentlichungen im Internet oder durch die in Absatz 2 genannten Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die Einwohner*innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen der Ortsvorsteher*in(nen) hat die*der Bürgermeister*in eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner*innen die Gelegenheit, Fragestellungen und Meinungen zu äußern, und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- oder Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 10 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- Der Rat, der Verwaltungsausschuss, die Fraktionen, die Gruppen, die Abgeordneten sowie die Gleichstellungsbe-

auftragte können die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse unterrichten. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so ist von den einreichenden Personen eine Person zu benennen, die die Interessen gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- Die Beratung über die Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, soweit den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Oyten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der*dem Bürgermeister*in an die einreichende(n) Person(en) oder deren Stellvertretung(en) mit Begründung und ggf. unter Angabe der hierfür zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- Die*Der Antragsteller*in erhält die Möglichkeit, zu den öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde Oyten Kommentare zu den Beratungsthemen abzugeben. In der jeweiligen Sitzung werden die Kommentare der*des Antragstellerin*Antragstellers an die Mitglieder des Rates bzw. der Ausschussmitglieder verteilt und als Anlage zur Niederschrift beigelegt. Kommentare können Anregungen, Beschwerden, Meinungen, Informationen etc. sein, die inhaltlich auf Beratungsthemen verweisen.
- Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die antragstellende Person, wie die Eingabe behandelt wurde.

§ 8 Ortschaften mit Ortsvorsteher*innen

- Das Gebiet der Gemeinde Oyten besteht aus folgenden Ortschaften:
 - Ortschaft Bassen
 - Ortschaft Bockhorst
 - Ortschaft Meyerdamm
 - Ortschaft Oyten-Nord
 - Ortschaft Oyten-Süd
 - Ortschaft Oyterdamm
 - Ortschaft Sagehorn
 - Ortschaft Schaphusen
- Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus einer dieser Satzung beigefügten Karte (Anlage 1) und der Grenzbeschreibung (Anlage 2).
- Für die jeweilige Ortschaft wird gem. § 96 Abs. 1 NKomVG ein*e Ortsvorsteher*in bestellt.
- Die Ortsvorsteher*innen wirken bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind, insbesondere sind diese zuständig für:
 - Vorschläge an die Organe der Gemeinde über die Verfügung der für die Ortschaft vorgesehenen Mittel,
 - die Überwachung aller öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist,
 - die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (insbesondere Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes, die Auswahl des Wahllokales usw.),
 - die Mithilfe bei Erhebungen, Zählungen, Statistiken, Sammlungen etc.,
 - die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der*des Bürgermeisterin* Bürgermeisters.
- Die Ortsvorsteher*innen sollen bei repräsentativen Anlässen innerhalb ihrer oder seiner Ortschaft zugegen sein oder hinzugezogen werden.
- Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten aus § 96 NKomVG.
- Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteher*innen an den Beratungen im Ausschuss für Klima, Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.
- Für die jeweilige Ortschaft kann der Rat gemäß § 96 Absatz 1 Satz 7 NKomVG eine Stellvertretung (Ortsbeauftragte*r) der*des Ortsvorsteherin*Ortsvorstehers bestimmen. Die Regelungen des § 96 NKomVG gelten analog.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- Für den Zeitraum bis 30.06.2022
Verordnungen und Satzungen der Gemeinde Oyten, sowie

die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden, ggf. mit dem Hinweis auf die erteilte(n) Genehmigung(en), veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Verordnung oder Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass diese im Rathaus der Gemeinde Oyten während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Verordnung oder Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, und Dauer hingewiesen. Als Ergänzung erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Website der Gemeinde Oyten (www.oyten.de). Für den Zeitraum ab 01.07.2022

Verordnungen und Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oyten, sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen – soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist – werden im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Verordnung oder Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass diese im Rathaus der Gemeinde Oyten während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Verordnung oder Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, und Dauer hingewiesen.

- Für den Zeitraum bis 30.06.2022
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Verden. Als Ergänzung erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Website der Gemeinde Oyten (www.oyten.de). Für den Zeitraum ab 01.07.2022
Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, sowie durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“.
- Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde Oyten sind im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- Bei öffentlichen Sitzungen mit verkürzter Ladungsfrist erfolgen die Bekanntmachungen nur im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Oyten sowie auf der Website der Gemeinde Oyten (www.oyten.de).
- Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Bekanntmachungen für andere Behörden im Wege der Amtshilfe ausschließlich durch Aushang im Aushangskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Oyten veröffentlicht.

§ 10 Vertretung der*des Bürgermeisterin*Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine, zwei oder drei ehrenamtliche Vertretungen der*des Bürgermeisterin*Bürgermeisters, die bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter*innen die Bezeichnung stellvertretende*r Bürgermeister*in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 11 Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

- Die Weisungsgebundenheit und Unterrichtungspflicht gem. § 138 NKomVG findet auch für Zweckverbände Anwendung.

§ 12 Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls sind zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oyten vom 14. Februar 2017 außer Kraft.
Oyten, den 03.05.2022

GEMEINDE OYTEN

Sandra Röse
Bürgermeisterin

Veröffentlichungshinweis: Die unter § 8 Absatz 2 genannten Anlagen stehen zum Abruf unter www.oyten.de zur Verfügung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Emtinghausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emtinghausen in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - der ordentlichen Erträge auf 1.755.900 €
 - der ordentlichen Aufwendungen auf 1.810.300 €
 - der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.684.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.703.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	77.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	145.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes	1.762.800 €
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	1.849.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Emtinghausen, 01.03.2022

Der Bürgermeister
gez. Bremer

Die Gemeindedirektorin
gez. Fahrenholz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.05.2022 bis einschließlich zum 24.05.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Berichtsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Emtinghausen unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.
Emtinghausen, 11.05.2022

Gemeinde Emtinghausen
Die Gemeindedirektorin

Jagdgenossenschaft Horstedt

Hiermit laden wir zur **Jagdgenossenschaftsversammlung** am 24. Mai 2022 um 20.00 Uhr in das Feuerwehrgerätehaus Horstedt ein.

Tagesordnung:

Geschäftsbericht, Kassenbericht, Wahlen, Verlängerung des Pachtvertrages, Verwendung des Jagdgeldes, Verschiedenes.

Der Vorstand

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Wulmstorf am Freitag,
den 20.05.2022 um 19:30Uhr im Dörphus Wulmstorf**

Tagesordnung

- Eröffnung der Versammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Jahresbericht
- Verlesung des Protokolls
- Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Verwendung des Jagdgeldes
- Verschiedenes

Wulmstorf, den 05.05.2022

Der Jagdvorstand

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde Dörverden in Dörverden.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. Novem-

ber 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden am 21.04.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:
Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenpartnerreihengrabstätten
- § 16 Baum-Urnenfeld als Reihengrabstätten
- § 17 Rasenreihengrabstätten für Särge
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 108/1 Flur 4 Gemarkung Dörverden in Größe von insgesamt 0.97.23 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Dörverden.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden / Gemeinde Dörverden hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung ab-

läuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern, Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmesteilen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhofschuldhafte verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1

kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Wahlgrabstätten (§ 12),
- Urnenwahlgrabstätten (§ 13),
- Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- Urnenpartnerreihengrabstätten (§ 15),
- Baum-Urnenfeld als Reihengrabstätten (§ 16),
- Rasenreihengrabstätten für Särge (§ 17).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| a) für Särge | |
| von Kindern: | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m, |
| b) für Urnen: | |
| in Urnenreihengrabstätten: | Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m, |
| in Urnenwahlgrabstätten: | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sargs bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten, entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte in 5 Jahres Schritten bis maximal 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- Ehegatte,
- Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- Eltern,
- Geschwister,
- Stiefgeschwister,
- die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsrechtlich nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Das Abräumen von Urnenreihengrabstätten oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Doppelurnengrabstätten

(1) Doppelurnengrabstätten sind Grabstätten, die anlässlich der Beisetzung von bis zu zwei Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Doppelurnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 9 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Doppelurnengrabstätte für 30 Jahre verlängert werden. Mit der zweiten Bestattung erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 1 dieses Absatzes.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Doppelurnengrabstätten.

§ 16

Baum-Urnenfeld als Reihengrabstätte

(1) Auf dem Baum-Urnenfeld als Reihengrabstätte sind Urnen einem bestimmten Baum unter dessen Kronenbereich zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Baum-Reihengrabstätten zugeordnet. In einer Baum-Reihengrabstätte für Urnen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Für die Anlage und Pflege der Baum-Reihengrabstätten ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten werden von der Friedhofsverwaltung auf jeder Grabstelle angebracht.

(3) Die laufende Pflege der Baum-Reihengrabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auf dem Urnenfeld auch für Baum-Reihengrabstätten für Urnen.

§ 17

Rasenreihengrabstätten für Särge

(1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstätten, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet.

(2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sind auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet.

(3) Für die Rasenreihengrabstätte steht ein zentraler Gedenkstein zur Verfügung. Die Anlage, Gestaltung und Pflege von Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht. Die Kosten für die Neugestaltung und Räumung der abgegebenen Grabstellen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestatungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätteil zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege, Grab schmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt:
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahr es nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der

Deutschen NatursteinAkademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten entfernt und entsorgt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen auf Kosten des jeweils letzten Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 04.12.1986 außer Kraft.
Dörverden, den 25.4.2022

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden (Vorsitzende/r) (Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Verden, den 5.5.2022

Der Kirchenkreisvorstand

(Vorsitzende/r) (Kirchenkreisvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Büro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden, Kirchstr. 15 in 27313 Dörverden eingesehen werden.
Verden, d. 11.05.2022

Kirchenamt in Verden

Im Auftrag
Gez. Busch

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden in Dörverden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 21.4.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden in Dörverden wird wie folgt geändert:
§ 5 erhält die folgende Neufassung:

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 360,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 12,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte
- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 360,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle- : 12,00 €
3. Urnenreihengrabstätte einschließlich Grabpflege Pflege:
- a) für 30 Jahre – je Grabstätte – : 1.250,00 € (Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Liegestein, Kostenanteil für den zentralen Gedenkstein)
4. Urnenpartnerreihengrabstätte einschließlich Grabpflege Pflege:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.500,00 €
 - b) (Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Liegestein, Kostenanteil für den zentralen Gedenkstein)
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 83,00 €

5. Baum Urnenfeld
- a) für 30 Jahre – je Grabstätte – : 1.250,00 € (Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren,)

6. Rasenreihengrabstätte
- a) für 30 Jahre – je Grabstätte – : 1.250,00 € (Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Kostenanteil für den zentralen Gedenkstein)

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 der Friedhofsordnung: Gebühr nach Nr. I. 2b) und III Nr. 3 für eine Grabstelle

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hiermit nicht enthalten): 350,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hiermit nicht enthalten): 350,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung :

- Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
1. für eine Erdbestattung: 350,00 €
 2. für eine Kinderbestattung: bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
 3. für eine Urnenbestattung: 115,00 €
 4. für das Abräumen der Grabstelle vor dem Ausheben nach tatsächlichem Aufwand

IV. Gebühren für Umbettungen:

für die Ausgrabung und/oder Umbettung nach tatsächlichem Aufwand

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:
für ein Grabmal: 30,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wege, Wasserstellen, &c.)

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 14,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

Bei Frost ab einer Tiefe von 15 cm wird ein Zuschlag von 20 % auf Leistungen gem. Punkt III und IV der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Dörverden, den 25.04.2022

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende/r Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 6 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenkreisamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Amtsleiter

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Büro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden, Kirchstr. 15 in 27313 Dörverden eingesehen werden.
Verden, d. 11.05.2022

Kirchenamt in Verden

Im Auftrag
Gez. Busch

Der Ev.-luth. Kirchengemeindeverband

Kirchliche Friedhöfe Verden,

Lindhooper Str. 91 in 27283 Verden gibt bekannt:

die nachfolgend aufgeführten Grabstätten sind ungepflegt und/oder Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln.
Es ergeht hiermit gem. der Friedhofsordnung für den Dom- und Waldfriedhof § 23 Abs. 2 die öffentliche Aufforderung, dass sich eventuelle Nutzungsberechtigte oder Nachkommen innerhalb von zwei Monaten (bis zum 10.07.2022) beim Beratungszentrum Kirchliche Friedhöfe Verden, Lindhooper Str. 91 in 27283 Verden (04231-84475) melden, andernfalls werden folgende Grabstätten eingeebnet:

Domfriedhof:

Lemke, Gisela+Harry Abt. 1, 9, 41 verwaarlost, Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln
Gubba, Gertrud+Kurt Abt. 1, 58, 40-41 verwaarlost, keine Rechtsnachfolger ermittelbar

Waldfriedhof:

Devine-Jones, Leonard+Waltraud Abt. J, 125-126 → verwaarlost, NB nicht zu ermitteln
Feld, Erna +Rudi, Feld H 185-186 verwaarlost, Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln
Verden, den 06.05.2022

Friedhofsverwaltung

Kirchliche Friedhöfe Verden
Leitung
gez. Ahrens

Wasserverband Eiterniederung

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit lade ich die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Eiterniederung zur Mitgliederversammlung am

**Donnerstag, dem 02. Juni 2022 um 10:00 Uhr
in das Gasthaus „Döhling“ in Morsum**

ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
2. Wahl der Ausschussmitglieder für die nächste 5-jährige Wahlperiode
3. Unterrichtung der Verbandsmitglieder gemäß § 51 Wasserverbands-gesetz
4. Anfragen und Anregungen
5. Verschiedenes

Hinweis zur Wahl:

Es sind 11 Ausschussmitglieder zu wählen. Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit zu stimmen. Der Verbandsvorsteher kann von der Vertretung eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich; es ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Im Anschluss an die Wahl wird die konstituierende Sitzung des neugewählten Ausschusses stattfinden.

Damit seitens der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Eiterniederung, auch im Hinblick auf die Corona-Hygienebestimmungen, die Mitgliederversammlung entsprechend vorbereitet werden kann, wird dringend um Anmeldung gebeten – per Telefon: 04242 – 92 24-0 oder per E-Mail: info@mittelweserverband.de

Thedinghausen, den 13. Mai 2022

Wasserverband Eiterniederung

Der Verbandsvorsteher
Brün-Wohler Stöckmann

Wasserverband Untere Emte – Untere Landwehr

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit lade ich die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Untere Emte – Untere Landwehr zur Mitgliederversammlung am

**Dienstag, dem 31. Mai 2022 um 10:00 Uhr
in das Gasthaus „Döhling“ in Morsum**

ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
2. Wahl der Ausschussmitglieder in den einzelnen Wahlbezirken für die nächste 5-jährige Wahlperiode
3. Unterrichtung der Mitglieder gemäß § 51 Wasserverbands-gesetz
4. Anfragen und Anregungen
5. Verschiedenes

Hinweise zur Wahl:

Unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Verbandsflächen und der sich daraus ergebenden Sitzverteilung sind in den einzelnen Gemarkungen bzw. Wahlbezirken (WBZ) zu wählen:

- 2 Ausschussmitglieder in den Gemarkungen Beppen und Schwarme (WBZ 1)
- 2 Ausschussmitglieder in der Gemarkung Blender (WBZ 2)
- 2 Ausschussmitglieder in der Gemarkung Intschede (WBZ 3)
- 1 Ausschussmitglied in der Gemarkung Einste (WBZ 4)
- 1 Ausschussmitglied in der Gemarkung Holtum-Marsch (WBZ 5)
- 1 Ausschussmitglied in der Gemarkung Morsum (WBZ 6)
- 1 Ausschussmitglied in der Gemarkung Oiste (WBZ 7)

1 Ausschussmitglied in der Gemarkung Ritzenbergen (WBZ 8)

1 Ausschussmitglied in der Gemarkung Wulmstorf (WBZ 9)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Verbandsmitglied, das für Grundstücke in dem betreffenden Wahlbezirk Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt, selbst oder als bevollmächtigte Vertreterin oder als bevollmächtigter Vertreter zu stimmen, jedoch kann niemand mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich, jedoch hat niemand mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Im Anschluss an die Wahl wird die konstituierende Sitzung des neugewählten Ausschusses stattfinden.

Damit seitens der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Untere Emte – Untere Landwehr, auch im Hinblick auf die Corona-Hygienebestimmungen, die Mitgliederversammlung entsprechend vorbereitet werden kann, wird dringend um Anmeldung gebeten – per Telefon: 04242 – 92 24-0 oder per E-Mail: info@mittelweserverband.de
Blender, den 13. Mai 2022

Wasserverband Untere Emte – Untere Landwehr

Der Verbandsvorsteher
Heinrich Meyer

Jahresabschluss 2020 der Wirtschafts- und

Strukturentwicklungsgesellschaft

Landkreis Verden mbH (WSG)

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO und § 157 NKomVG in Verbindung mit dem § 158 NKomVG.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frese & Kollegen, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Ottersberg, hat am 18.10.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 am 18.10.2021 folgenden Feststellungsvermerk erteilt:

„Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Verden werden zum Jahresabschluss 2020 und zum Lagebericht 2020 der Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH sowie zum Prüfungsbericht von Frese & Kollegen, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Ottersberg, ergänzende Feststellungen nicht für erforderlich gehalten.“
Verden (Aller), 18.10.2021

Landkreis Verden – Rechnungsprüfungsamt

gez. Hulm

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH (WSG) hat am 30. November 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 werden in der geprüften Fassung festgestellt, gleichzeitig wird den Geschäftsführern uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Ferner hat die Gesellschafterversammlung am 30. November 2021 einstimmig beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 73.691,46 € auf das Folgejahr vorzutragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Mai bis zum 24. Mai 2022 bei der Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH (WSG), in den Räumlichkeiten der Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Moorstraße 2 a, 27283 Verden (Aller), während der Dienststunden in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus.

Verden (Aller), 09.05.2022

gez. Uwe Roggatz
gez. Peter Bohlmann
Geschäftsführer